



Gemeinde Sils i.D.

Steuergesetz

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.	1	Gegenstand
Art.	2	Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art.	3	Steuerfuss
------	---	------------

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art.	4	Steuersatz
------	---	------------

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art.	5	Steuersatz
------	---	------------

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art.	6	Gegenstand und Bemessung
Art.	7	Steuersubjekt
Art.	8	Subjektive Steuerbefreiung
Art.	9	Steuerberechnung
Art.	10	Bezug und Haftung

5. HUNDESTEUER

Art.	11	Steuerobjekt
Art.	12	Steuersubjekt
Art.	13	Steuerbefreiung
Art.	14	Steuerberechnung

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art.	15	Gemeindevorstand
Art.	16	Gemeindesteueramt
Art.	17	Weitere Behörden

2. BEZUG

Art.	18	Fälligkeit
Art.	19	Zahlungsfrist
Art.	20	Steuererlass

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art.	21	Entschädigung
------	----	---------------

IV. Schlussbestimmungen

Art.	22	Inkrafttreten
------	----	---------------

Steuergesetz der Gemeinde Sils i.D.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Gemeinde Sils i.D. erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Grundstückgewinnsteuer
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
- d) eine Handänderungssteuer
- e) eine Liegenschaftensteuer.

² Die Gemeinde Sils i.D. erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Sils i.D. folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit das vorliegende Steuergesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

¹ Die Handänderungssteuer beträgt maximal 2%

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz der Handänderungssteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 ‰.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz der Liegenschaftensteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand und
Bemessung

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Sils i.D. Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.
- c) er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrenabgaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Sils i.D. hat.

Art. 8

Subjektive
Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen.

Art. 9

Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen CHF 14'000.00
- b) von den Zuwendungen an einen Elternteil CHF 100'000.00
- c) von jeder anderen Zuwendung CHF 7'000.00

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5%
- b) für den Konkubinatspartner 5%
- c) für die übrigen Begünstigten 15%.

Art. 10

Bezug und Haftung

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde

Über die Dauer der Befreiung sowie über weitere Befreiungen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 14

Steuerberechnung

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.00, für jeden weiteren, im gleichen Haushalt gehaltenen Hund Fr. 180.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

III Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17

Weitere Behörden

¹ Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch den Grundbuchkreis, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht. Einsprachen sind diesfalls an das Gemeindesteueramt zu richten.

² Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetzttem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung der Handänderungssteuer durch das Gemeindesteueramt.

2. BEZUG

Art. 18

Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet ausschliesslich der Gemeindevorstand.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Die Gemeinde Sils i.D. wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2% der bezogenen Steuern entschädigt.

IV Schlussbestimmungen

Art. 22

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 20. August 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle früheren und die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

³ Die Teilrevision des Steuergesetzes – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2013 – tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

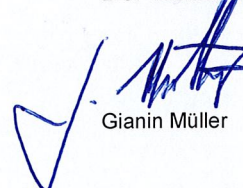
⁴ Die Teilrevision des Steuergesetzes – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2014 – tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Der Gemeindepräsident:



Mario Kunz

Der Kanzlist:



Gianin Müller

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 28.4.2015 Nr. 388

Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

